

R VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ Info Brandschutz 81

2020

ELFR Dr. Otto Widetschek

Heiße Paragraphen Bundesgesetze, Teil 1



Justitia ist blind und wägt die Argumente auch im Brandschutz mit der Waage über den Tastsinn ab (Cartoon: Enzocomics).

■■■ Der betriebliche Brandschutz ist ein wesentlicher Teil des Vorbeugenden Brandschutzes. Die Grundlagen sind in Bundes- und Landesgesetzen verankert. Als Bindeglieder zwischen den Gesetzen fungieren die ÖNORMen. Als weitere Regulative stehen die TRVB (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz) und Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) zur Verfügung. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 müssen auch alle verabschiedeten einschlägigen EU-Richtlinien umgesetzt werden.

GESETZLICHE REGELUNGEN DES BETRIEBSBRANDSCHUTZES

Der betriebliche Brandschutz (Betriebsbrandschutz) ist ein wesentlicher Teil des Vorbeugenden Brandschutzes und wird grundsätzlich im Landes- und Bundesrecht geregelt:

- **Landesrecht**
Verantwortlich ist danach der Eigentümer bzw. die Eigentümerin für die Instandhaltungsverpflichtung des baurechtlich genehmigten Zustands.
- **Bundesrecht**
Verantwortlich ist hier der Arbeitgeber im Besonderen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen.

Die Grundlagen des Betriebsbrandschutzes sind also in Bundes- und Landesgesetzen verankert. Als Bindeglieder und in Ergänzung dieser gesetzlichen Vorgaben gelten die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) für den Betriebsbrandschutz und fallweise die Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV-RL). In dieser Folge werden – neben allgemeinen gesetzlichen Betrachtungen – vor allem für den Brandschutz relevante Bundesgesetze unter die Lupe genommen. Einschlägige Landesgesetze werden in der nächsten Brandschutz-Info behandelt.



**GRUNDANFORDERUNGEN AN BAUWERKE**

Die EU-Bauproduktenverordnung (BPV), die mit 1. Juli 2013 endgültig in Kraft getreten ist, enthält die Schutzziele, welche von Bauwerken erfüllt werden müssen. Es gibt insgesamt sieben derartige Grundanforderungen an Bauwerke:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

KONZEPT IN DREI EBENEN

Die Schutzziele des Brandschutzes (Punkt 2) sollen durch ein Konzept leistungsorientierter bautechnischer Vorschriften erreicht werden. Man bedient sich dabei eines Konzeptes in drei Ebenen:

- **EBENE 1: Zielorientierte Anforderungen**
Definition der Schutzziele durch qualitative Anforderungen (Baugesetze & Verordnungen der Bundesländer).
- **EBENE 2: Technische Anforderungen**
Definition der technischen Anforderungen, die dazu dienen, die zielorientierten Anforderungen zu erfüllen (OIB-Richtlinien).
- **EBENE 3: Methoden und Lösungen**
Anwendung von NORMEN und technischen Regelwerken (z. B. TRVB), welche den Stand der Technik darstellen.

Brandschutz – Regelungen

System in drei Ebenen

EBENE 1: Zielorientierte Anforderungen

(„functional requirements“)
Gesetze & Verordnungen

EBENE 2: Technische Anforderungen

OIB-Richtlinien

EBENE 3: Methoden und Lösungen

Normen, technische Regelwerke



owid

Wie der Brandschutz geregelt wird.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Gesetze sind Rechtsvorschriften, die durch gesetzgebende Organe (Nationalrat → Bundesgesetz, Landtag → Landesgesetz beschlossen und kundgemacht werden.

Verordnungen sind Rechtsvorschriften, die nur aufgrund von Gesetzen (Verordnungsermächtigung) erlassen werden dürfen; sie enthalten nähere Ausführungsregeln zu den Gesetzen.

Gesetz und Verordnung können anschaulich wie Rahmen und Inhalt eines Bildes gedeutet werden.

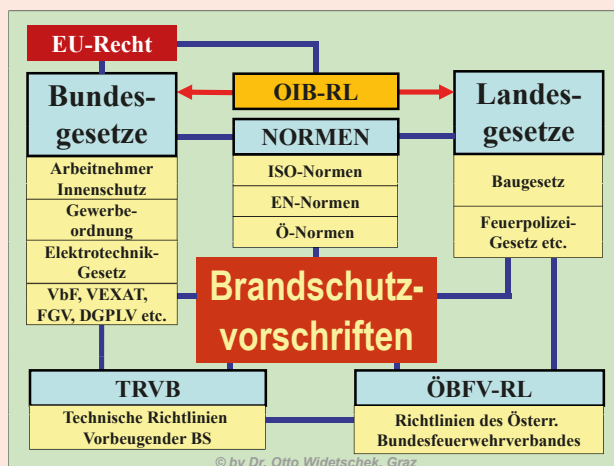
BRANDSCHUTZREGULATIVE (ÜBERSICHT)

Im Folgenden wird ein demonstrativer Überblick über Gesetze, Verordnungen und andere einschlägige Unterlagen gegeben, welche Aufträge zur Wahrnehmung des Vorbeugenden Brandschutzes oder entsprechende Bestimmungen und Regelungen enthalten.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um spezielle

- Rechtsvorschriften der Europäischen Union,
- Bundesgesetze und Verordnungen,
- Landesgesetze und Verordnungen,
- Österreichische Normen (ÖNORMEN),
- Technische Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz (TRVB) und
- Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV).

Im Rahmen dieser Unterlage ist es natürlich nicht möglich, alle gesetzlichen und einschlägigen Bestimmungen zu zitieren, welche auf die brandschutztechnische Planung Einfluss nehmen. Es soll vielmehr auf die wesentlichen Gesetze und gültigen Bestimmungen auf dem Sektor des Brandschutzes hingewiesen werden.



© by Dr. Otto Widetschek, Graz

Schematische Darstellung der rechtlich-normativen Grundlagen.

BRANDSCHUTZTAG STEIERMARK
1. Oktober 2020, LEBRING

„Rund um den Brandrauch“
mit Brandversuchen!

- Brandrauch: gefährlich wie Giftgas!
- Wie Brandrauch bekämpft werden kann
- Brandrauchentlüftung und Drucklüfter im praktischen Einsatz
- Rauchsimulation in der Praxis



Fortbildung gem. TRVB 117 für BSB
zur Verlängerung der Pass-Gültigkeit

www.brandschutzforum.at

BUNDESGESETZE

Auf Bundesebene sind es vor allem das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (samt Verordnungen) sowie auch das Gewerbe-recht, die den Bereich des Brandschutzes berühren.

ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ

Sowohl im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz als auch in ein-schlägigen Verordnungen dazu (z. B. in der Verordnung explo-sionsfähige Atmosphären, der Arbeitsstättenverordnung und in der Allgemeinen ArbeitnehmerInnenschutzverordnung) findet sich eine Fülle von allgemeinen und konkreten Bestim-mungen zum Vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz. Aber auch Vorkehrungen zur Brandbekämpfung müssen in Arbeitsstätten zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeit-nehmer getroffen werden.

Im Arbeitnehmerschutzrecht werden die Arbeitgeber ver-pflichtet, Arbeitsstätten so zu errichten und zu betreiben, dass die Arbeitnehmer vor Gefahren durch Brand oder Explosion geschützt werden. Auch für die Flucht und Evakuierung der Arbeitnehmer im Brandfall ist Vorsorge zu treffen. Brand- und explosionsgefährliche Stoffe sind entsprechend ihrer gefähr-lichen Eigenschaften einzustufen. Maßnahmen zur Gefahren-verhütung sind zu treffen.

Im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren werden auch Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmer vorgeschrieben. Die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften wird von der Arbeitsinspektion vor Ort kontrolliert.

AUSGEWÄHLTE BUNDESGESETZE

(auszugsweise)

ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ**§ 25. Brandschutz und Explosionsschutz**

(1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden.

(2) Arbeitgeber müssen geeignete Maßnahmen treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind.

(3) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zu-ständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

(5) *Mit der Novelle des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 2014 außer Kraft gesetzt (betrifft die bis zu diesem Zeitpunkt mög-liche Vorschreibung von Brandschutzgruppen).*

(6) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explo-sion zu begrenzen.

(7) Arbeitsstätten müssen erforderlichenfalls mit Blitz-schutzanlagen versehen sein.

(8) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 7 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, die Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen zu be-rücksichtigen.

(9) Für Baustellen gelten Abs. 1 bis 4, 6 und 8 mit der Maßgabe, dass auch die Lage und die räumliche Aus-dehnung der Baustelle sowie allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind.

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (ASTV)

In der Verordnung der Bundesministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Anforderungen an Ar-beitsstätten und an Gebäuden und auf Baustellen (AStV vom 9. August 2014) können beispielsweise folgende Paragraphen, welche sich mit Brandschutzfragen befassen, zitiert werden:

- **§ 7: Türen und Tore**

Stabilität der Produkte, Einbau und Sicherheit und Selbstschließung für Feuerschutztüren etc.

- **§ 9: Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen**

Örtliche Erfordernisse, Energieversorgung und Aus-fall der Beleuchtung etc.

- **§ 12: Alarmeinrichtungen**

Einsatzkriterien, Maßnahmen bei Außerbetriebnah-me, Alarmübungen etc.

- **§ 13: Prüfungen**

Prüfzeiten, Prüfpersonal, Führen von Aufzeichnun-gen etc.

- **§ 14: Information der ArbeitnehmerInnen**

Verhalten im Gefahrenfall, Bedeutung der Alarmsig-nale, Standorte und Handhabung der Einrichtungen zur Brandbekämpfung etc.

- **§ 17: Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge**

Länge des Fluchtweges, gesicherte Fluchtbereiche und Notausgänge etc.

- **§ 22: Stiegenhaus**

Grundsätzliche Anforderungen, Brandschutzfor-dernisse etc.

- **§ 42: Löschhilfen**

Arten und Auswahl der Löschmittel, Eigenschaften stationärer Löschanlagen etc.

- **§ 43: Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte**

Erfordernis und Ausbildung, Tätigkeiten und Voraus-setzungen etc.

**GEWERBERECHT**

Eine Betriebsanlage ist von der Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz, dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau in zweiter Instanz) zu genehmigen, wenn eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der dringlichen Rechte der Nachbarn ausgeschlossen sind.

Im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sind also sowohl Brandverhütung als auch Vorsorge für Brandbekämpfung ein wesentliches Thema.

Mit Bescheid werden erforderliche Maßnahmen sowohl baulicher als auch technischer oder organisatorischer Art aufgetragen (Auflagen). Mehrere Verordnungen zur Gewerbeordnung (z. B. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasverordnung, Druckgaspackungslagerungsverordnung) legen konkrete Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden und Explosionen fest.

GESETZE & BAUWERK

Im Lebenslauf eines Bauwerks sind die beiden wichtige Phasen der Errichtung und der eigentlichen Nutzung des baulichen Objektes zu unterscheiden:

- **Errichtungs- bzw. Umbauphase**

Diese wird in der Regel je nach Größe und Komplexität des Bauwerks einige Monate bis Jahre dauern. Einen besonders kritischen Zeitraum für den Brandschutz stellt dabei die Phase auf der Baustelle dar.

- **Bestands- bzw. Nutzungsphase**

Diese Phase kann und soll mehrere Jahrzehnte und darüber hinaus andauern. Security und Safety des Bauwerks sind über diesen Zeitraum nach den Genehmigungsvorschriften sicherzustellen.

Im Zuge der Planung und Errichtung eines Bauwerks wird der Brandschutz gemäß dem behördlichen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Dabei werden unter Anwendung der länderspezifischen Baugesetze, welche durch die so genannten OIB-Richtlinien vereinheitlicht werden sollen, entsprechende Auflagen erteilt. In der Bestandsphase muss der Brandschutz durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt werden, welche von Seiten der Behörde (Feuerpolizei) in regelmäßigen Abständen durch eine Feuerbeschau zu überprüfen sind. Zur Übereinstimmung der getroffenen Maßnahmen mit den geltenden Gesetzen (Legal Compliance) ist ein Managementsystem im Betrieb erforderlich. Dabei ist der Brandschutz von Beginn an einzuplanen!

In der folgenden Abbildung sind die wichtigsten Gesetzesmaterien mit den Phasen des Lebenslaufes eines Bauwerks in Verbindung gebracht worden. Dabei ist auch der Störfall bzw. ein Brandgeschehen berücksichtigt worden.

**BUNDESRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (EXEMPLARISCH)**

Die nachfolgend aufgezählten bundesrechtlichen Vorschriften betreffen den Brandschutz (exemplarische Aufzählung). Es ist auch jeweils die Stammfassung angeführt, die Novellen bzw. die geltenden Fassungen finden Sie unter: www.ris.bka.gv.at/.

Bundesrechtliche Vorschriften (derzeit geltende Fassung)	Stammfassung
Gewerbeordnung	BGBI. Nr. 194/1994
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	BGBI. Nr. 450/1994
Arbeitsstättenverordnung	BGBI. Nr. 368/1998
Bundes-Arbeitsstättenverordnung	BGBI. Nr. 352/2002
Arbeitsmittelverordnung	BGBI. Nr. 164/2000
Bundes-Arbeitsmittelverordnung	BGBI. Nr. 392/2002
Elektroschutzverordnung	BGBI. Nr. 33/2012
Elektrotechnikverordnung	BGBI. Nr. 222/2002
Druckgaspackungs- Lagerungsverordnung	BGBI. Nr. 489/2002
Flüssiggasverordnung	BGBI. Nr. 446/2002
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten	BGBI. Nr. 240/1991
Explosionsschutzverordnung	BGBI. Nr. 52/2016
Pyrotechnik-Lagerverordnung	BGBI. Nr. 252/2004
Seilbahngesetz	BGBI. Nr. 103/2003
Verordnung explosionsfähiger Atmosphären	BGBI. Nr. 309/2004
Aufzüge-Sicherheitsverordnung	BGBI. Nr. 274/2008
Kennzeichnungsverordnung	BGBI. Nr. 101/1997

In der Brandschutz-Info Nr. 82 werden die für den Betriebsbrandschutz relevanten Landesgesetze, Normen und TRVBs behandelt.

21. Internationales APRILSYMPOSION

mit großer Fachausstellung **17. September 2020**

- Brand- und Katastrophenschutz im neuen Jahrtausend mit **Schwerpunkt: Lithium-Ionen-Akkus**
- Spezialseminar Facility Management
- Spezialseminar Betriebsbrandschutz
- Spezialseminar CO-Warner & Rauchwarnmelder

Details: www.aprilsymposium.at

Fortbildung gem. TRVB 117 für BSB zur Verlängerung der Pass-Gültigkeit

www.aprilsymposium.at



Dieser Virus stellt alles auf den Kopf! Das für 2. April 2020 vorgesehene 21. Aprilsymposium des Brandschutzforums Austria (BFA) musste wegen COVID-19 auf den 17. September 2020 verschoben werden. Wir würden uns freuen, Sie im „Fliegerhotel“ Novapark an diesem Termin begrüßen zu dürfen. Heben Sie in Nach-Corona-Zeiten mit uns ab! (Cartoon: Enzocomics)

Wichtige Gesetze und ihr Wirkungsbereich.